

## Rundschreiben 02/2021

### 1. Vorstandswahl der FBG Hess. Rhön

Bei der diesjährigen Jahreshauptversammlung 2021 stand die Wahl des Vorstandes der FBG Hessische Rhön auf der Tagesordnung:

Theo Bott beendete auf eigenen Wunsch sein Amt als 1. Vorsitzender der FBG Hess. Rhön. Er war seit der Gründung von 2006 bis 2011 Stellvertretender Vorsitzender und von 2011 bis 2021 1. Vorsitzender. Außerdem sind auf einen Wunsch folgende Personen aus dem Vorstand ausgeschieden (alphabetischer Reihenfolge): Reinhold Goldbach, Berthold Krenzer, Thomas Schreiner, Willi Trabert.

Der neue Vorstand setzt sich wie folgt zusammen (n= neu; W = Wiederwahl):

1. Vorsitzender Dr. Steffen Korell (n), 2. Vorsitzender Harald Gaß (W), Rechnerin Ulla Möglich (W), Stellv. Rechnerin Ina Schmitt (W), Schriftführer Christoph Müller (W), Stellv. Schriftführer Holger Übelacker (n), Beisitzer (alphabetische Reihenfolge): Leander Diegelmann (W), Bürgermeister Peter Kirchner (n) Tobias Krausgrill (W), Peter Leitsch (n), Sylvia Leuber (n), Heribert Link (W), Bürgermeister Markus Röder (W)

Die ehemaligen Vorstandsmitglieder wurden in einer kleinen Feierstunde verabschiedet und allen für ihre langjährige, sehr gute Zusammenarbeit gedankt.



### 2. neuer 1. Vorsitzender: Dr. Steffen Korell stellt sich vor:

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,*

*ich freue mich sehr, dass ich am 16.09.2021 zum Vorsitzenden gewählt und so in den nächsten Jahren die Geschicke unserer Forstbetriebsgemeinschaft Hessische Rhön, in Verbundenheit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern und unterstützt durch Fr. Möglich, unsere Geschäftsführerin, an prominenter Stelle lenken und mitbestimmen darf. Ich habe mich gern für diese Aufgabe zur Verfügung gestellt, da mir Wald und Forst und seine ökologisch sowie wirtschaftlich nachhaltige Bewirtschaftung am Herzen liegen, sodass ich mich gerne für diese Einsetzen möchte. So verbringe ich auch - als willkommener Ausgleich zu meinem fordernden Berufsalltag - einen großen Teil meiner Freizeit mit und in (m) einem Wald.*

*Ich bin im Jahre 1984 geboren und in Stadtallendorf, bei Marburg, aufgewachsen. Nach meinem Abitur und meinem Wehrdienst und freiwillig-zusätzlichen Wehrdienst, habe ich nach meinem Studium in Marburg und Speyer sowie meinem Vorbereitungsdienst in Fulda, meine juristischen Staatsexamina abgelegt und war seit 2012 zunächst als angestellter Rechtsanwalt und sodann als Partner einer regionalen Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei tätig.*

*Nach der Einleitung eines Abwahlverfahrens gegen meinen Vorgänger, wurde ich zum Bürgermeister der schönen Stadt Gersfeld (Rhön) gewählt. Dieses Amt bekleide ich nun in der zweiten Wahlperiode, seit dem Jahre 2014. Berufsbegleitend schrieb ich meine Dissertation und wurde 2017 an der Universität Marburg zum Doktor der Rechtswissenschaften promoviert.*

*Ich verheiratet und Lebe mit meiner Frau und unseren beiden Kindern, einer Tochter (5) und einem Sohn (1) in Gersfeld - Sparbrod. Neben meinem sehr zeitintensiven Amt und der eigenhändigen Bewirtschaftung meines Waldes, bin ich gerne sportlich, etwa beim Joggen, Mountainbiken oder auf Schnee in der Rhön aktiv. Außerdem halten wir zwei Islandpferde, Hühner und Hasen und ich bin als Oberstleutnant der Reserve der Bundeswehr auf einem Dienstposten im Bereich der Zivil-Militärischen-Zusammenarbeit beordert.*

*Weiteres können Sie auch gerne meiner Homepage entnehmen, die Sie unter [www.steffen-korell.de](http://www.steffen-korell.de) erreichen.*

*Ich wünsche Ihnen und ihren Familien eine schöne und besinnliche Adventszeit und einen "guten Rutsch" in ein frohes und vor Allem gesundes neues Jahr 2022.*

*Ihr*

*Dr. Steffen Korell  
Vorsitzender*

### 3. Förderungen „Räumung von Kalamitätsholz“ und „Waldschutz II“ werden ausgesetzt

Ab dem 1. Dezember 2021 werden die Fördermaßnahmen Nr. III. 1.1. Räumung von Kalamitätsflächen und Nr. III. 2.2. Waldschutz II der „Extremwetterrichtlinie Wald“ bis auf weiteres von der Förderung ausgesetzt.

Das heißt: Alle bis zum 30.11.2021 beim Forstamt Hofbieber eingereichten angekündigten Maßnahmen sind noch förderfähig.

Hintergrund: das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz setzt neue forstpolitische Förderschwerpunkte. Diese liegen zukünftig vor allem in der Förderung von Maßnahmen der Verkehrssicherung und in der Förderung der Wiederbewaldung.

#### - Verkehrssicherung:

Maßnahmen zur Beseitigung von Bäumen oder Baumteilen an **öffentlich gewidmeten Straßen**, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Förderfähig sind: z. B. Aufarbeiten und Rückung, Maßnahmen zur Sperrung von öffentlichen Verkehrswegen, forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen, Einsatz qualifizierter Unternehmer sowie Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers.

#### Förderhöhe:

Waldbesitzer bis 20 ha Waldfläche = bis zu 95% der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben (befristet bis 31.12.2021) Ansonsten bis zu 80% der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben

#### - Wiederaufforstung nach Extremwetterereignissen

Wiederaufforstung, Vor- und Unterbau sowie Auspflanzung in lückigen und verlichteten Beständen, die durch Extremwetterereignisse entstanden sind, Saat oder Pflanzung sowie Naturverjüngung einschließlich Kulturvorbereitung. Förderfähig sind Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen, Kauf von geeignetem forstlichen Vermehrungsgut (Zertifikat als Nachweis), Kauf von Sachmitteln für den Schutz der Kulturen (z. B. Zaunbau), Einsatz von Unternehmen, Eigenleistungen vom Zuwendungsempfänger.

Förderhöhe: je nach Waldentwicklungsziel (WEZ) und der Größe des Waldbesitzes 60-90% der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass hier aus Platzgründen nur ein Auszug der Richtlinien aufgeführt werden kann. Bitte wenden Sie sich bei Interesse und Details an Ihren Revierleiter.**

### 4. Verkehrssicherheit – Was heißt das eigentlich?

Im Wald gilt grundsätzlich „Betreten auf eigene Gefahr“. Allerdings sind einige wichtige Ausnahmen von dieser Regel zu beachten, die für die Waldbesitzer von Bedeutung sind. Was die Rechtsprechung betrifft, so gibt es inzwischen zur Frage der Verkehrssicherungspflicht auf Waldwegen das waldbesitzerfreundliche Grundsatzurteil des BGH vom 2.10.2012 (Az.: VI ZR 311/11), wonach auf Waldwegen für walddtypische Gefahren grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflicht besteht. An öffentlichen Straßen, Erholungseinrichtungen oder Wohngebieten muss weiterhin die Verkehrssicherheit gewährleistet werden. Abhängig vom Schadensgeschehen und den betroffenen Baumarten wird es notwendig sein Spezialmaschinen einzusetzen oder einzelne Bereiche vorübergehend zu sperren, bis die Gefahren beseitigt sind. **Ausführliche Informationen: [www.fbg-hessische-rhön.de/informationen](http://www.fbg-hessische-rhön.de/informationen) hier: Broschüre Verkehrssicherungspflicht**

### 5. Abschussplanung Rehwild

Im Frühjahr läuft die Abschussplanung beim Rehwild für die nächsten drei Jagdjahre. Nutzen Sie diese Gelegenheit, um direkt oder über die Jagdgenossenschaften mit Ihren Jagdpächtern in Kontakt zu kommen. Begehen Sie die Verjüngungsflächen. Sprechen Sie über zu schützenden Verjüngungen und die Kosten für Zaunbau oder Wuchsgitter. Die Verbissenerhebung in diesem Frühjahr hat wieder ergeben, dass der Rehwildverbiss nach wie vor zu hoch ist und, dass vielerorts seltene Baumarten bevorzugt verbissen werden. Das sind dann in der Regel Eiche oder Bergahorn, die wir in Zukunft dringend für einen stabilen Mischwald benötigen. WaldbesitzerInnen und Jäger müssen eng zusammen arbeiten und gerade an den Schadflächen sollte verstärkt gejagt werden, damit diese sich nicht wieder nur mit Fichte und Birke verjüngen. Gern können Sie auch Ihre zuständigen Revierleitungen um Rat fragen.